

Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts

Wir beraten heute eine umfassende Reform des Kostenrechts. Seit dem letzten Kostenrechtsänderungsgesetz sind mittlerweile fast zehn Jahre vergangen. Das geltende Kostenrecht bedarf daher dringend einer Anpassung, eine Anpassung, die zu Recht seit Jahren gefordert wird. Bereits in der letzten Legislaturperiode nahm sich der Rechtsausschuss dieses Vorhabens an. Doch es fiel der Diskontinuität zum Opfer. Die Justizminister haben damals um eine zeitnahe Wiederaufnahme gebeten, doch stets mit der Maßgabe, dass eine Reform für die Länder finanzierbar bleibt. Daher wurde eine umfassende Gesamtreform erarbeitet, die letztlich ein neues Gerichtskostengesetz, Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und den Wegfall des zehnprozentigen Gebührenabschlags in den neuen Ländern beinhaltet und Mehrbelastungen der Länder gleichzeitig gegenfinanziert. Diese Arbeiten an einem neuen, modernen Kostenrechtsgesetz stehen nunmehr kurz vor einem möglichen, dringend erforderlichen Abschluss. Ich freue mich, dass an diesem Prozess alle beteiligten Gruppen – die Bundesregierung, die Länder, die Spitzenverbände der Anwaltschaft und die Richterschaft – teilgenommen haben und dass der Gesetzesentwurf fraktionsübergreifend eingebracht werden konnte. Ich möchte mich bei meiner Rede auf die Gebührenstrukturreform des Anwaltvergütungsrechts konzentrieren. Diese Reform war dringend notwendig; die letzte Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren liegt über neun Jahre zurück. Seit dieser Zeit sind die Kosten aber erheblich gestiegen. Das neue Gebührenrecht soll das Einkommen an die Einkommensentwicklung anderer Berufe angleichen. Es gibt zwei Möglichkeiten, dem nachzukommen: Erstens. Es wird so gemacht wie schon bei früheren Änderungen in den Jahren 1981, 1987 und 1994: eine lineare Anpassung in der Weise, dass die Gebührentabelle prozentual erhöht wird. Oder Zweitens. Es wird eine seit Jahren überfällige Strukturreform durchgeführt. Die letztere Variante wurde – wie ich finde, zu Recht – bevorzugt. Sie bietet die Möglichkeit, Gebühren und Entschädigungen entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Verfahrensordnungen praxisnäher zu gestalten, und ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich beim Bundesministerium der Justiz, dass dort dieser Weg eingeschlagen worden ist. Die Aufgaben eines Anwalts haben sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte beruht noch auf der Prämisse, dass Anwälte in erster Linie vor Gericht tätig sind. Heute werden aber 70 Prozent der Fälle, die an den Anwalt herangetragen werden, außergerichtlich erledigt. Dem trägt die neue Gebührenregelung Rechnung. Das anwaltliche Engagement für eine außergerichtliche Streitbeilegung wird stärker honoriert. Die außergerichtliche Erledigung soll zum Beispiel durch die Umgestaltung der bisherigen Vergleichsgebühr zu einer Einigungsgebühr für jede Art der vertraglichen Streitbeilegung gefördert werden. Außerdem fällt in Zukunft die Terminsgebühr auch dann an, wenn der Rechtsanwalt nach Erteilung eines Klageauftrages an einer auf Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung mitwirkt. Der Wegfall der Beweisgebühr soll die frühzeitige Einigung der Parteien fördern und zeit- und kostenintensive Beweisaufnahmen vermeiden. Diese Maßnahmen fördern alle den Rechtsfrieden und wirken zusammen mit dem bereits in diesem Hause diskutierten Justizmodernisierungsgesetz entlastend für die Gerichte. Die beratungsintensiven Dienstleistungen – wie die Streitvermeidung und Streitschlichtung – sollen bewusst gestärkt werden. Bisher nicht gebührenrechtlich geregelte Tätigkeiten wie zum Beispiel die Mediation werden neu erfasst. Es entsteht ein modernes Vergütungsrecht, das sich an den heutigen Aufgabenschwerpunkten der Anwälte orientiert. Wenn der Schwerpunkt meiner Ausführungen bisher auch bei den Gebührenregelungen für die anwaltliche Tätigkeit lag, so möchte ich an dieser Stelle kurz noch erwähnen, dass die Kostenrechtsmodernisierung sich auch zugunsten anderer Verfahrensbeteiligten auswirkt. Das Entschädigungsprinzip bei Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern wird durch ein neues leistungsgerechtes Vergütungsmodell ersetzt. Die Stundenhöchstsätze der Entschädigung für Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Zeugen werden angehoben und die Kilometerpauschale soll für alle Berechtigten erhöht werden. Als Resümee bleibt festzustellen, dass das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz den Anforderungen eines modernen Kostenrechts entspricht und zu einem Ausgleich aller Interessen beiträgt. Ich denke, man kann dem Gesetz sehr guten Gewissens zustimmen.

Zum Schluss noch eine kurze Bemerkung: Auch für die Bürger wird sich die zukünftige Vereinfachung des Gebührenrechts und die angestrebte Qualitätsverbesserung positiv auswirken. Der Anstieg der Honorare für Anwälte fällt jedenfalls außerordentlich moderat aus. Eine fast zehnjährige Nullrunde ist

im Vergleich zu anderen Berufsgruppen einzigartig. Mein Dank gilt deshalb auch besonders den Kolleginnen und Kollegen in der Anwaltschaft, die anders als viele andere in den letzten Wochen und Monaten nicht laut aufgeschrien haben, als dort und einmalig(!) eine „Nullrunde“ angekündigt wurde. Gerade denen gegenüber sind wir verpflichtet, nunmehr zügig zu einem guten Ergebnis zu kommen. Unser gemeinsamer Gesetzentwurf bietet hierfür eine geeignete Grundlage.